Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/04/07 Senat-WM-92-006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1992

Rechtssatz

Bei Unternehmen, die in Filialen gegliedert sind, ist in der Regel der Sitz des Unternehmens Tatort.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at